

# PREISUEBERWACHER

## gemeinde-langenthal-be-antrag-abfallgebuehren-v2

Preisueberwacher, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/preisueberwacher\\_gemeinde-langenthal-be-antrag-abfallgebuehren-v2](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/preisueberwacher_gemeinde-langenthal-be-antrag-abfallgebuehren-v2)

### Volltext

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra CH-3003 Bern Eidgenössisches Departement fDr Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Preisüberwachung PUE ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung POST CH AG I PUE; gla An den Gemeinderat der Stadt Langenthal . Jurastrasse 22 4901 Langenthal Per E-Mail an: Aktenzeichen! PUE-333-493 Ihr Zeichen: Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift) Stellungnahme zur geplanten Teilrevision der Abfallverordnurig (Version 2) Sehr geehrte Damen und Herren Mit Eingabe vom 09.04.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Teilrevision der Abfallverordnung der Stadt Langenthal (in der Folge «Stadt») zur Überprüfung zugestellt. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen. 1. Rechtliches Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben. Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PuG). Preisüberwachung PUE Einsteinstrasse 2 3003 Bern .preisueberwacher.admin.ch/ PUE-D-3CFF3401/21 ps:

2. Gebührenbeurteilung 2.1 Eingereichte Unterlagen Mit Eingabe vom 09.04.2025 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht. 2.2 Vorgesehene Anpassung Die Stadt sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2026 wie folgt anzupassen: Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt): Grundgebühr. - Haushalte (exkl. MwSt): - Betriebe (exkl. MwSt): Kleinsperrgut (inkl. MwSt): Grobsperrgut (inkl. MwSt): Kehrrechtcontainer 8001 (inkl. MwSt): Grüngutabfuhr: - Jahresvignette 140 Liter (exkl. MwSt): - Jahresvignette 240 Liter (exkl. MwSt): bis 31.12.2025 CHF 2.10 CHF 40. CHF 80.- CHF 4. CHF 8. CHF 32. CHF 80. CHF 150. ~ ab 01.01.2026 CHF 2.40 CHF 55. ~ CHF 165.- CHF 4.50 CHF 9. CHF 40.- . CHF 80. CHF 150.- Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Stadt eingereichten Unterlagen. Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 300'000.- pro Jahr gerechnet. Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Stadt im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit Ober 5000 Einwohnern dargestellt. 2/6

Durchschnittlicher Abfallsackpreis (in CHF/35-l-Sack) der Stadt Langenthal mit aktuellem und geplantem Abfalltarif (Version 2) 5,00 Maximum (99. Perzentil) - Median Minimum (1. Perzentil) geplanter Abfalltarif o aktueller Abfalltarif x Mittelwert 4,00 3,00 • 2,00 1,303 1,315 1,359 2,333 ) 2,554 - 65. Perzentil 0,00 HHT12 HHT34 HHT46 HHT12:

1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus HHT34:

3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus HHT46:

4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus Für detailliertere Informationen vgl.

pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleich.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleich.preisueberwacher.admin.ch) 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren. im Bereich Siedlungsabfälle (vgl.

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>)

sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl.

[https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfall-](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfall-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html)

[und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfall-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html)). Die Gebühreneinnahmen

werden nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell. 2.4

Gebührenmodell Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und

Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Die

Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-,

Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer

Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher beantragt auch die

Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu

finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2). Die Grundgebühr dient in der Regel

der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus

kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutab-

fuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der

Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen - und insbesondere auch

die Grüngutabfuhr - werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse

beansprucht. Daher beantragt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer

Grüngutabfuhrgebühr. 3/6

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr

diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt

widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der

Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender

Haushaltskategorien: 1 ~ 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 - 4.5 Zimmer-Wohnungen,

Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere

Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die

Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen. Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem

Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen

(Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m Wohnfläche aufweisen) und

grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in

Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die

einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Das

Gebührenmodell der Stadt wird grundsätzlich nicht beanstandet. Die geplanten Gebühren

haben jedoch für die Betriebe Kostensteigerungen von rund 106 % zur Folge. Hierzu hält

der Preisüberwacher fest, dass sich Faktoren wie Tätigkeitsbereich und Größe eines

Betriebs unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der

Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Unternehmen kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Unternehmen muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Der Preisüberwacher beantragt folglich, die Grundgebühr für Kleinunternehmen (1 bis 3 Beschäftigte) auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren. Zudem beantragt er, die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige zu erlassen oder zumindest höchstens auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

Antrag Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- Die Grundgebühren für Kleinunternehmen (1 bis 3 Beschäftigte) auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren.
- Die Gebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder zumindest höchstens auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen. Freundliche Grüsse Niederhauser Beat GBR9JD 10.08.2025

Info: [admln.cl/esignabre@valldalor.ch](mailto:admln.cl/esignabre@valldalor.ch) Beat Niederhauser Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage: - BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html> 516

Beilage 1 (BAFU 2018) Abbildung 2 Geltungsbereich von Art. 32a USG Ort des anfallen den Abfalls/Herkunft Art der Abfälle Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung - Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber Haushalte Unternehmen Abfälle bestehen besondere Vorschriften des BLH1 des (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber vermehrt oder von Dritten zurückgenommen werden müssen. •• inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen. Siedlungsabfälle Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 320 USG verursachergerecht zu finanzieren sind. Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind. «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist. 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.